

Einführung in die schriftliche Falllösung

Die schriftliche Prüfung aus Zivilrecht wird von vielen Studierenden als besonders schwer zu überwindende Hürde angesehen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Schon der Umgang mit dem Sachverhalt bereitet oft Schwierigkeiten. Außerdem ist bei der schriftlichen Prüfung mehr nötig als Faktenwissen. Meist gelingt es nur mit Verständnis und juristischem Gespür, die Probleme eines Falles überhaupt zu identifizieren und dann zu lösen. Auch das Arbeiten mit dem Gesetz will gelernt sein.

Wir kommen daher dem Bedürfnis vieler Studierenden nach einer Anleitung zur Falllösung entgegen. Im ersten Teil dieses Buches vermitteln wir die Grundregeln, die Ihnen als erster Wegweiser dienen sollen, wie man an einen Fall herangeht, wie mit einem Sachverhalt umgegangen werden soll, und wie Sie bei der Prüfung vorgehen müssen, um möglichst vollständige und richtige Ergebnisse zu erzielen.

Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt dort, wo üblicherweise die meisten Fehler begangen werden und besondere Verständnisschwierigkeiten auftreten. Gerade bei der schriftlichen Falllösung gilt jedenfalls: Übung macht den Meister. Auch Autofahren oder Tanzen lernt man nicht durch bloßes Zuschauen. Eine theoretische Anleitung zur Falllösung muss daher in der Praxis erprobt und geübt werden. So wie man den Stoff wiederholt, sollte man auch Routine beim Lösen von Fällen gewinnen.

Dabei wird nicht aus den Augen verloren, dass Falllösungstechnik kein Selbstzweck ist, sondern stets nur Mittel zum Zweck: der richtigen Lösung des Falles und damit der erfolgreichen Absolvierung der Prüfung.

1 Grundlagen

Falllösung nach Anspruchsgrundlagen

Zweck Die Falllösung nach Anspruchsgrundlagen ist der Versuch, dem Kandidaten ein Fallprüfungsschema an die Hand zu geben, das zu einem systematischen Aufbau der Lösung führt, Denkfehler vermeidet und zur Vollständigkeit anregen soll. Insoweit ist die Falllösung nach Anspruchsgrundlagen auch eine Art Checkliste.

Dies ist keineswegs eine rein akademische Übung. Ganz im Gegenteil: Auch in der Praxis stellt sich oft die Frage, wer was von wem verlangen kann oder – umgekehrt – was jemand von jemand anderem droht. Die Klärung, was jemand verlangen kann, stellt die wichtige Verbindung zur Rechtsdurchsetzung und damit zum Zivilprozess dar. Um die Chancen der Durchsetzung solcher Ansprüche zu prüfen, sind auch mögliche Gegenargumente (Einwendungen) gedanklich vorwegzunehmen.

Strukturierung Dabei gibt es kein absolut gültiges „Rezept“: Die Falllösung nach Anspruchsgrundlagen bietet eine Hilfestellung, indem sie den Sachverhalt in bewältigbare Zwei-Personen-Konstellationen „zerlegt“. Sie ist daher ein wichtiges Hilfsmittel zur Gliederung und Strukturierung der Falllösung. Die jeweils zu prüfenden Ansprüche und Einwendungen sind bei Ihrer Lösung die Überschriften.

Die Falllösung nach Anspruchsgrundlagen ist Methode, nicht Selbstzweck und kann juristisches Fachwissen und Verständnis nicht ersetzen. Je schwieriger ein Sachverhalt ist, desto mehr an Wissen und vor allem Problembewusstsein ist erforderlich. Beides kann auch die beste Methode der Falllösung nicht ersetzen.

Klausuren In Klausuren und Hausarbeiten wird in der Regel eine Falllösung nach Anspruchsgrundlagen verlangt. Mitunter ist die Fragestellung eingeschränkt; etwa auf die Berechtigung eines einzelnen Anspruchs oder nach dem Bestehen eines Gestaltungsrechts (s zB S 8).

Beispiel: A verlangt von B € 1.000,-. Zu Recht? Oder: Kann C den mit D abgeschlossenen Vertrag noch „loswerden“? In diesen Fällen sind naturgemäß nur die gestellten Fragen zu beantworten.

Häufiger wird aber allgemein nach der Rechtslage gefragt. Dann muss eine umfassende Prüfung erfolgen. Es ist also zu ermitteln, welche Ansprüche jeweils „jeder gegen jeden“ haben könnte (s zB S 31 ff, 34 ff). Dabei ist es bei den meisten Prüfungen so, dass Ansprüche gegen namentlich nicht genannte Personen nicht geprüft werden müssen.

Wenn im Sachverhalt also erwähnt wird, dass ein sorgloser Lehrling von X dem Auftraggeber einen Ziegelstein auf den Kopf fallen lässt, können Ausführungen zur Haftung des Lehrlings selbst dahinstehen. Dass solche Ansprüche nicht geprüft werden müssen, kann verschiedene Gründe haben: Die Prüfung würde sonst etwa zu lang, solche Ansprüche gehen über den Prüfungsstoff hinaus oder sie werfen – wie im Beispielfall – keine besonderen Rechtsprobleme auf.

Beispielfälle

Fall 1:

Emil hat seine Armbanduhr auf der Straße verloren. Viktor findet die Uhr. Am nächsten Tag verkauft und übergibt er sie an Kurt um € 100,-.

Fall 2:

Karina möchte einen Bodenteppich kaufen. Sie stattet gemeinsam mit ihrem Freund Daniel dem Teppichhaus Magic Carpet einen Besuch ab. Die beiden werden auf einen roten Teppich aufmerksam, der um € 200,- angeboten wird (Modell „Sunrise“). Karina bittet einen Verkäufer, einen Teppich dieses Modells aus dem Lager zu holen, was dieser auch tut. Karina kauft den Teppich. Als sie ihn zu Hause ausrollt, wird sie auf das Schild „Wandteppich – nicht als Bodenteppich geeignet“ aufmerksam. Das Schild hatte sich beim Ausstellungsstück durch eine Unachtsamkeit Daniels gelöst, was weder ihm noch Karina aufgefallen war. Karina ruft gleich bei der Geschäftsführung Magic Carpets an. Dort wird ihr mitgeteilt, dass man verkaufte Ware nicht mehr zurücknehme. Außerdem weisen man mit Schildern auf den Ausstellungsstücken ohnehin darauf hin, wenn es sich um Wandteppiche handle.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3:

Eberhard entdeckt, dass das Dach seines Hauses an einigen Stellen undicht wird. Er beauftragt daher den Dachdecker Daniel mit der Renovierung des Daches um angemessene € 15.000,-, was Adam und Bertram, zwei Arbeiter Daniels, erledigen. Eberhard weist die beiden darauf hin, dass sie das Grundstück ausschließlich über den – schwieriger zugänglichen, weil verwachsenen – Hintereingang betreten dürfen, weil beim Vordereingang Eberhards neuer BMW parke, auf den es aufzupassen gelte. Das Dach wird ordnungsgemäß fertig gestellt, es stellt sich jedoch heraus, dass Eberhards BMW – ersichtlich durch das von den Arbeitern verwendete Bauwerkzeug – einen Lackschaden davongetragen hat (Schaden: € 1.000,-). Es lässt sich jedoch weder feststellen, welcher der Arbeiter den Schaden verursacht hat, noch ob beide oder nur einer der Arbeiter den Vordereingang benutzt haben. Eberhard ist erbost und will „jedenfalls nicht die ganzen € 15.000,-“ zahlen.

Wie ist die Rechtslage?

Beachte: Wer Genaueres zum Stoff wissen möchte, muss die entsprechenden Textstellen im Lehrbuch zu Rate ziehen.

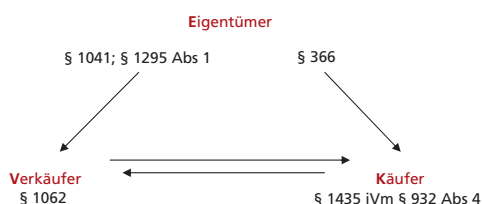
Lesen Sie die folgenden Ausführungen zur Falllösung aufmerksam durch und wenden Sie das Erlernte anschließend an, indem Sie die Beispielfälle zunächst selbst lösen. Nehmen Sie dafür nur einen Gesetzestext zur Hand und setzen Sie sich ein Zeitlimit – bei der Prüfung wird es nicht anders sein! Erst anschließend konsultieren Sie die Musterlösungen auf S 28ff.

Schritt 1: Arbeit mit dem Sachverhalt

Der Weg zum Erfolg beginnt bei der schriftlichen Lösung von Fällen beim Verständnis des Sachverhaltes.

Eine banale, aber erfolgversprechende Empfehlung ist, den Sachverhalt zu Beginn mehrmals ruhig durchzulesen. Dies erfordert Disziplin und Übung. Dabei kann es durchaus hilfreich sein, Wichtiges durch Unterstreichen in der Angabe hervorzuheben und sich auf einem Beiblatt Notizen zu machen. Auch eine graphische Darstellung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten kann wertvoll sein; bei mehrpersonalen Verhältnissen ist dies sogar oft unerlässlich. Dabei können die zu prüfenden Ansprüche mit Pfeilen und stichwortartiger Bezeichnung des zu prüfenden Anspruchs verbunden werden. Auf diese Weise wird die Sachverhaltsskizze zu einer Lösungsskizze.

In unserem ersten Beispielfall könnte dies so aussehen:



Mit den Schritten 2 und 3 der Falllösung (s dazu S 8 ff) sollte man erst beginnen, wenn man den Sachverhalt vollständig erfasst hat. Ein Indiz dafür ist, dass man sich selbst erzählen kann, was passiert ist.

Seien Sie dabei nicht nur bei der Prüfung, sondern auch in Ihrer späteren Berufspraxis präzise: Wenn der Zeuge aussagt, er habe ein Rücktrittsschreiben „verfasst“, ist damit noch keine Aussage darüber getroffen, ob er es auch abgesendet hat. Wenn es heißt, dass ein Schreiben abgeschickt wurde, muss über den Zugang nachgedacht werden (§ 862; vgl aber zur Rüge beim Unternehmensgeschäft § 377 Abs 4 UGB). Wenn eine Gesellschaft „aufgelöst“ wird, existiert sie noch weiter, tritt aber in das Stadium der Abwicklung (Liquidation).

Fehler beim Umgang mit dem Sachverhalt

Ein beträchtlicher Teil negativer Beurteilungen geht auf Fehler beim Umgang mit dem Sachverhalt zurück. Vielfach handelt es sich um Flüchtigkeitsfehler, die auf einem nicht ausreichenden Erfassen des Sachverhalts beruhen. Solche Missverständnisse sind besonders ärgerlich, weil sie am einfachsten zu vermeiden sind. Folgendes ist beim Umgang mit dem Sachverhalt zu beachten:

nichts dazudichten!

Der Sachverhalt ist vollständig. Dichten Sie nichts dazu. Das „Verbiegen“ des Sachverhaltes ist eine beliebte Methode, um Problemen auszuweichen, die man nicht lösen kann. Sie führt allerdings zum Misserfolg, weil man die vom Prüfer, nicht die von einem selbst gestellte Aufgabe lösen soll.

Wenn Sie im dritten Beispielfall die Formulierung finden, dass sich nicht feststellen lässt, ob beide oder nur einer der Arbeiter den Vordereingang benutzt haben, so müssen Sie diese Information so und nicht anders in Ihrer Lösung verarbeiten. Falsch wäre, die Lösung darauf aufzubauen, dass wahrscheinlich doch beide den leichter zugänglichen Vordereingang benutzt haben.

Einführung in die schriftliche Falllösung

als gegeben
annehmen!

Der Sachverhalt soll nicht auf Plausibilität überprüft werden. Zwar sollen Sachverhaltangaben nicht praxisfern oder unrealistisch sein, doch werden manchmal aus Gründen der Vereinfachung gewisse Unschärfen in Kauf genommen. Mitunter werden auch „Extremfälle“ gewählt, um ein bestimmtes Problem zugespitzt „auf den Punkt“ zu bringen. Der Prüfungskandidat soll den Sachverhalt dann nicht korrigieren, er muss ihn so hinnehmen, wie er vorliegt.

Sagt der Sachverhalt, dass dem Baumeister die Untauglichkeit des gelieferten Materials nicht auffallen konnte, sind Ausführungen, dass einem sorgfältigen Baumeister das wohl doch aufgefallen wäre, kontraproduktiv. Das gilt auch dann, wenn Sie selbst aus praktischer Erfahrung wissen, dass es möglich wäre, den Materialfehler zu erkennen: Wenn der Sachverhalt sagt, dass das nicht der Fall ist, müssen Sie dem Sachverhalt folgen.

nichts weglassen!

Was im Sachverhalt steht, ist wesentlich und geballte Information. Wenn Sie einen Teil des Sachverhaltes nicht behandelt haben, haben Sie daher wahrscheinlich ein Rechtsproblem übersehen.

Wenn der im zweiten Beispielfall angeführte Umstand, dass sich das Schild aus einer Unachtsamkeit Daniels vom Ausstellungsstück gelöst hat, in der Lösung nicht problematisiert wird, ist die Lösung wahrscheinlich unvollständig oder sogar falsch.

vom Normalfall
ausgehen!

Der Sachverhalt beruht auf dem Normalfall. Besonderheiten würden Sie in der Angabe finden!

Da es in den obigen Beispielfällen keinen gegenteiligen Hinweis gibt, ist von der Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit aller beteiligten Personen auszugehen!

keine
Nacherzählungen!

Der Sachverhalt soll nicht nacherzählt werden: Das kostet Zeit, die besser für die Lösung verwendet werden sollte.

Viele Kandidaten würden die Lösung des zweiten Beispielfalles etwa so beginnen: „Karina hat einen Fußteppich gekauft. Sie hat gemeinsam mit ihrem Freund Daniel dem Teppichhaus Magic Carpet einen Besuch abgestattet und einen roten Teppich um € 200,- gekauft (. . .).“ Das ist natürlich nicht falsch, aber man sollte bedenken, dass die Zeit bei einer Prüfung knapp ist und Nacherzählungen zwecklos sind – der Prüfer kennt den Sachverhalt. Außerdem besteht bei solchen Nacherzählungen die Gefahr, Sachverhaltselemente zu kürzen, auf die man dann auch bei der Lösung vergisst.

Beweisbarkeit und Beweislast

Besondere Schwierigkeiten stellen regelmäßig Fragen der Beweisbarkeit und der Beweislast dar. In der Praxis ist die Frage der Beweisbarkeit oft ganz entscheidend. Der einfachste und klarste Anspruch nützt nichts, wenn seine Voraussetzungen nicht bewiesen werden können.

Daher wird im Zivilprozess die meiste Zeit nicht für die Klärung von Rechtsfragen, sondern für den Beweis bestimmter Umstände aufgewendet: Zeugen werden befragt, Gutachten eingeholt, Augenscheine durchgeführt usw.

Sachverhalt ist
bewiesen

Bei einer Prüfung müssen Sie sich nicht mit Beweisproblemen auseinandersetzen, da der Sachverhalt keine enthält. Er ist – wie erwähnt – vollständig und muss so hingenommen werden. In zivilprozessualer Diktion muss die Prüfungsangabe wie der vom Richter festgestellte Sachverhalt behandelt werden, der „nur mehr“ rechtlich beurteilt werden muss.

Wenn nach dem Sachverhalt das Kündigungsschreiben vom Postboten in den Postkasten des Arbeitnehmers eingeworfen wurde, ist der Beweis erbracht. Es wäre unzulässig zu sagen, dass der Beweis der Zustellung nicht gelingen wird, weil es wahrscheinlich keine Zeugen dafür gibt, dass der Postbote den Brief eingeworfen hat.

Was im Sachverhalt festgestellt wird, ist also erwiesen. Was nicht im Sachverhalt steht, kann nicht bewiesen werden. Das ist nicht realitätsfremd, sondern bereitet Sie auf die spätere Berufspraxis vor. Erst wer weiß, dass es auf den Zugang eines Schreibens ankommt, kann die richtigen Fragen stellen, um herauszufinden, ob es zugegangen ist.

Beweislosigkeit

Kann ein Umstand nicht bewiesen werden, stellt sich das Problem der Beweislast. Es geht dabei um die Frage, zu wessen Lasten es geht, wenn nach Ausschöpfung aller verfügbaren Beweismittel ein rechtserheblicher Umstand nicht geklärt werden kann. Man bezeichnet diesen Fall als „non liquet-Situation“: Weder der Kläger kann beweisen, dass ein für ihn günstiger Umstand eingetreten ist, noch der Beklagte kann beweisen, dass dieser Umstand nicht eingetreten ist.

Damit ein Schadenersatzanspruch gegeben ist, bedarf es der rechtswidrigen und schuldhaften Verursachung eines Schadens durch den Schädiger. Wer trägt den Nachteil der Nichtbeweisbarkeit eines dieser Umstände?

Behauptungslast = Beweislast

Die Beweislast ist im Gesetz nur sehr punktuell geregelt. Aus den wenigen ausdrücklichen Bestimmungen lässt sich folgender allgemeiner Grundsatz ableiten: Wer sich auf einen für ihn günstigen Umstand beruft, der muss beweisen, dass dieser Umstand eingetreten ist. Man sagt, dass er die Beweislast trägt.

Wer sich auf einen Vertrag beruft, muss beweisen, dass dieser Vertrag abgeschlossen wurde, dass also Konsens vorliegt. Der Geschädigte muss beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Schadenersatzanspruches gegeben sind. Kann er dies nicht, so ist seine Klage abzuweisen. Wer sich auf mangelnde Geschäftsfähigkeit beruft, trägt dafür die Beweislast. Das Gesetz geht vom Vorliegen von Geschäftsfähigkeit als Regelfall aus.

In manchen Fällen ordnet allerdings die Rechtsordnung ausdrücklich an, dass entgegen der allgemeinen Regel nicht derjenige, der sich auf den für ihn günstigen Umstand beruft, sondern der andere („Gegner“) die Beweislast trägt. Man spricht in einem solchen Fall von einer Beweislastumkehr.

§ 924 (im Anwendungsbereich des VGG: §§ 11, 19 VGG) ordnet an, dass vermutet wird, dass ein Mangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, wenn er innerhalb von sechs Monaten (VGG: einem Jahr) danach hervorkommt. Der Übergeber muss daher beweisen, dass der Mangel nicht schon bei Übergabe vorlag. Ohne diese Regel würde den Übernehmer die Beweislast für diesen Umstand treffen: Das Vorhandensein des Mangels ist ein für ihn günstiger Umstand, weil er dann Gewährleistungsrechte hat.

§ 1298 Satz 1 ordnet an, dass der Schädiger im Bereich des vertraglichen Schadenersatzes die Beweislast für das Verschulden trägt. Zum Unterschied von der allgemeinen Regel muss also nicht der Geschädigte das Vorliegen dieses für ihn günstigen (weil anspruchsbegründenden) Umstandes beweisen, sondern der Schädiger muss sich freibeweisen.

Beweislast ist Sache des Kandidaten!

Gibt es im Sachverhalt keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Umstandes, so muss man davon ausgehen, dass dieser Umstand nicht bewiesen werden kann. Diese non-liquet-Situation müssen Sie auflösen. Dazu müssen Sie auf die Beweislast zurückgreifen und ermitteln, wem der Beweisnotstand zur Last fällt.

Wenn Sie im zweiten Beispielfall lesen, dass sich das Schild durch eine Unachtsamkeit Daniels abgelöst hat, so müssen Sie davon ausgehen, dass sowohl die Ursächlichkeit als auch die Unachtsamkeit Daniels bewiesen werden können. Ein Beweislastproblem stellt sich nicht.

Wenn Sie einen Schadenersatzanspruch gegen den Vertragspartner prüfen und im Sachverhalt keinen Anhaltspunkt für ein Verschulden finden, so wäre es falsch, den Anspruch aus diesem Grund nicht zu gewähren. Die aus dem Sachverhalt hervorgehende Nichtbeweisbarkeit schlägt nämlich zulasten des Schädigers aus, weil wegen § 1298 die Beweislast umgekehrt ist. Das ist aber keine Beweisfrage, sondern eine Rechtsfrage.

Schritt 2: Erkennen der Rechtsprobleme

Nachdem der Sachverhalt vollständig erfasst wurde, müssen nun die relevanten Rechtsprobleme erkannt werden. Manchmal macht der Prüfer diese Aufgabe leicht, indem er eine konkrete Frage stellt („Hat Eberhard einen Anspruch auf Zahlung von € 1.000,- gegen Daniel?“). Der Bearbeiter muss sich „nur“ noch überlegen, worauf man das Begehren stützen könnte und ob die Voraussetzungen für diesen Anspruch gegeben sind.

Meistens wird jedoch am Ende des Sachverhalts eine rechtliche Gesamtbeurteilung des Falles verlangt („Wie ist die Rechtslage?“). Die Fragestellung nach der „Rechtslage“ ist für den Bearbeiter schwieriger, weil er zuerst die richtige Frage aufspüren muss.

Dieser Vorgang ist die kritischste Weichenstellung der Falllösung. Wer die Probleme schon nicht findet, wird sie auch nicht lösen.

Gerade für diese entscheidende Phase der Falllösung halten sich die Ratschläge in Grenzen, sie erfordert juristisches Gespür und Verständnis für Interessenkonflikte.

Einige Hilfestellungen gibt es trotzdem:

Sachverhalt enthält Hinweise

In vielen Fällen enthält schon der Sachverhalt Hinweise auf Ansprüche. Übersehen Sie diese Hinweise nicht, hinter jedem steckt ein Rechtsproblem.

Anna fordert empört den Kaufpreis zurück. Karl will sich damit nicht zufriedengeben. Susi findet, ihr stünde mehr zu. Markus bezweifelt, dass sein Vater das so gewollt hat.

natürliches Begehren

Fehlen solche Hinweise, lassen sich die relevanten Rechtsbeziehungen meistens aus dem Sachverhalt errahnen: Unjuristisch formuliert, ist es ratsam, sich zu fragen, wer „verloren“ hat, wer „zu wenig“ hat, wer am Ende des Sachverhaltes „schlecht dasteht“. Fragen Sie sich stets, was die im Sachverhalt Beteiligten wollen, so kommen Sie zu einem natürlichen Begehren.

Karina will von Magic Carpet ihr Geld zurück; Daniel will von Eberhard den Werklohn.

Man muss kein Jurist sein, um bis zu diesem Schritt vorzudringen. Den Juristen unterscheidet vom Nichtjuristen aber, dass er prüfen kann, ob es für das natürliche Begehren auch eine Rechtsgrundlage gibt. Der Jurist soll Auskunft darüber geben, ob und warum das natürliche Begehren begründet ist oder nicht. Dazu müssen Sie die relevanten Rechtsnormen aufspüren und prüfen. Sie suchen also für eine bestimmte Rechtsfolge einen Tatbestand, der diese Rechtsfolge vorsieht. Dann müssen Sie prüfen, ob der

Tatbestand auf diesen Sachverhalt „passt“, ob sich also der Sachverhalt unter den gesetzlichen Tatbestand subsumieren lässt.

Das Ergebnis dieser Vorgangsweise ist nur so gut wie das Problembewusstsein und die Fachkenntnisse des Bearbeiters. Es kann sein, dass der Bearbeiter sich in ein Problem verrennt, ein Hauptproblem übersieht und Nebensächliches (zB einen Anspruch gegen eine Person, die laut Sachverhalt zahlungsunfähig ist) abarbeitet usw. Das wird umso frustrierender, als sich für vom Prüfer als nicht relevant empfundene Probleme meist auch kaum Informationen im Sachverhalt finden, sodass die Prüfung mühsam wird. Jedenfalls empfiehlt es sich, den eigenen Eindruck von den im Sachverhalt enthaltenen Problemen durch eine systematische Fallprüfung zu bestätigen.

Schritt 3: Lösung nach Anspruchsgrundlagen

Ausgangspunkt der Falllösung nach Anspruchsgrundlagen ist – *nomen est omen* – eine Norm, aus der einem der Beteiligten (Kläger) ein Anspruch gegen einen anderen (Beklagten) entstehen könnte. Die Norm ist auf ihre Tatbestandsmerkmale zu prüfen. Anschließend ist zu überlegen, was der Beklagte dem Anspruch „als Verteidigungsmittel“ entgegenhalten könnte, es ist also nach Einwendungen zu suchen.

Hans hat Benedikt sein Auto für 4 Wochen vermietet. Will er es kurzfristig zurück, könnte man als Anspruchsgrundlage an § 366 denken. Hans ist Eigentümer, Benedikt nicht. Benedikt kann der rei vindicatio aber sein Recht zum Besitz entgegenhalten, er hat das Auto von Hans schließlich gemietet.

Die Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen gleicht einem (gedanklichen) Rollenspiel. Zunächst stellt einer ein Begehren und bringt Argumente (eine Anspruchsgrundlage) vor, dann wendet der andere ein Gegenargument (sogenannte „Einwendung“) ein, beruft sich also auf eine andere Rechtsnorm. Dagegen können allenfalls wieder Gegeneinwendungen erhoben werden, die wiederum vielleicht entkräftet werden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob solche Gegenargumente tatsächlich bereits erhoben wurden oder erst für die Zukunft drohen. Mögliche Einwendungen etc sind daher in der Falllösung gedanklich „vorwegzunehmen“. Dies ist auch in der Praxis so; damit wird möglichen „Überraschungen“ in einem späteren Prozess vorgebeugt.

Für jede Falllösung gelten folgende Grundsätze:

(1) Begründung

Es wirkt auf den ersten Blick selbstverständlich, verdient aber dennoch Erwähnung: Denken Sie stets daran, Ihre Lösung zu begründen. Die Qualität der Begründung ist entscheidendes Beurteilungskriterium und wichtiger als die im Ergebnis „richtige“ Lösung. Wenn ein Kandidat zufällig das Bestehen eines Anspruchs zutreffend bejaht oder verneint, sagt das über Kenntnis und Verständnis der Materie noch nichts aus. Die Qualität der Begründung ist gewissermaßen Ihre „Visitenkarte“. Beachten Sie auch, dass eine gefällige äußere Form maßgeblich zum positiven Gesamteindruck jeder Arbeit beiträgt. Dass Sie sich der üblichen juristischen Terminologie bedienen, ist in diesem Stadium der Ausbildung selbstverständlich. Auch dadurch zeigen Sie, dass Sie das Stoffgebiet beherrschen.

8 Ob 63/05f

Wenn die Heizung eines fabriksneuen Autos es maximal auf 18 Grad erwärmen kann, genügt es nicht, wenn Sie in Ihrer Lösung kommentarlos darauf hinweisen, dass „ein Mangel“ vorliegt. Vielmehr ist herauszuarbeiten, worin dieser besteht. Darin liegt im

Einführung in die schriftliche Falllösung

(2) keine Alternativlösungen

Gewährleistungsrecht oft ein erheblicher Teil der Leistung der Studierenden. Hier könnte darauf verwiesen werden, dass zumindest 20 Grad die übliche Zimmertemperatur darstellt. Es fehlt daher eine „gewöhnlich vorausgesetzte“ (§ 922) bzw. „objektiv erforderliche“ (§ 6 VGG) Eigenschaft.

Bieten Sie keine „Alternativlösungen“ an. Wer sich nicht entscheiden kann, hat in den meisten Fällen eine Rechtsfrage nicht oder ungenügend behandelt.

In einem Sachverhalt findet sich der Hinweis, dass A dem B einen Brief gesendet hat, in dem er eine Kündigung ausspricht, der Brief aber durch ein Versehen der Post nicht angekommen ist. Lösungen wie „Wenn man von der Wirksamkeit der Kündigung ausgeht, dann ist das Dienstverhältnis beendet. Geht man aber davon aus, dass die Kündigung nicht wirksam ist, dann ist das Dienstverhältnis noch aufrecht.“ sind sinnlos, denn sie legen nicht offen, ob der Kandidat die Empfangstheorie kennt und richtig anwenden kann.

Entscheiden Sie sich also stets für eine Lösung.

Im obigen Beispiel würde die richtige Lösung in etwa lauten: „Für die Wirksamkeit der Kündigung durch A bedürfte es des Zuganges des Briefs, weil es sich bei einer Kündigung um eine Willenserklärung handelt (Empfangstheorie, § 862a analog). Das Absenden eines Briefes reicht dafür nicht aus, es bedarf des Eintritts in die Machtsphäre des Erklärungsempfängers, zB durch Einwurf in den Postkasten oder Hinterlegung des Briefes und Benachrichtigung hierüber. Da der Brief auf dem Weg zu B verloren gegangen ist, ist der Zugang an B nicht erfolgt und die Kündigung daher nicht wirksam.“

(3) keine abstrakten Rechtsausführungen

Prüfen Sie problemorientiert. Bloß abstrakte, nicht auf den Fall bezogene Ausführungen bringen nichts, denn sie beantworten die Frage nicht. Allgemeine Ausführungen sind nur dann hilfreich, wenn sie zur Lösung der gestellten Frage dienen.

Seitenlange Ausführungen über den Abschluss von Kaufverträgen sind nicht hilfreich, wenn der Abschluss des Vertrages nach dem Sachverhalt völlig unproblematisch ist.

Was notwendig und was überflüssig ist, ist einer der schwierigsten Punkte der Falllösung: Einerseits wird vom Kandidaten Vollständigkeit verlangt, andererseits soll er sich möglichst flott in die Problematik des Falles vertiefen. In dieser Frage gilt noch mehr als in den anderen: Übung macht den Meister. Je mehr Fälle man selbst bearbeitet hat, desto eher bekommt man ein Gespür – die folgenden Ausführungen sollen helfen, es zu entwickeln.

(4) Umgang mit Konkurrenzen

Oft sind nach dem Wortlaut des Gesetzes mehrere Normen auf einen Sachverhalt anwendbar. Bei Ihrer Falllösung ist zu unterscheiden:

Spezialität

Spezialnormen sind in der Anspruchsgrundlagenprüfung vor allgemeinen Bestimmungen zu prüfen – sie gehen allgemeinen Regeln vor.

A verunfallt auf einer öffentlichen Straße, die von der Gemeinde G mangelhaft instandgehalten wurde. Prüft man (mangels Vertrages mit der Gemeinde) einen deliktischen Schadenersatz, muss zunächst § 1319a geprüft werden, weil er gegenüber dem allgemein-deliktischen Schadenersatzanspruch vorrangig ist.

alternative Ansprüche

Von großer Bedeutung für die Lösung zivilrechtlicher Fälle ist der Umgang mit konkurrierenden Anspruchsgrundlagen, die tatsächlich (anders als im Fall der Spezialität) nebeneinander anzuwenden sind. Oft führen nämlich mehrere – auf verschiedenen Voraussetzungen aufbauende – Anspruchsgrundlagen zum selben Ergebnis.